

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (582 der Beilagen):
Bundesgesetz über die Erhebung einer Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 — KfzStG 1992), über die Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953, des Einkommensteuergesetzes 1988, der Bundesabgabenordnung, des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, des Finanzstrafgesetzes, des Normverbrauchsabgabengesetzes und des Kraftfahrzeuggesetzes 1967

Der gegenständliche Gesetzentwurf enthält eine umfassende Neuregelung der Besteuerung von Kraftfahrzeugen.

Zum einen soll die Besteuerung verstärkt ökologisch ausgerichtet werden. Die Kfz-Besteuerung soll nicht nur eine Abgeltung für das Zurverfügungstellen von Straßen und Verkehrsinfrastruktur darstellen, sondern ebenso die externen Kosten (insbesondere den Verbrauch an Umwelt, Unfallfolgekosten) berücksichtigen.

Die bisherige Kraftfahrzeugsteuer für im Inland zugelassene Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen sowie Krafträder, für die bei einem Versicherungsunternehmen eine in Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossene Haftpflichtversicherung besteht, soll in eine sogenannte motorbezogene Versicherungssteuer umgewandelt werden. Diese knüpft bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und sonstigen Kraftfahrzeugen mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht bis 3 500 kg an die Motorleistung in kW an, bei Krafträdern bezieht sich diese wie bisher auf den Hubraum. Die motorbezogene Versicherungssteuer wird als Teil der Versicherungssteuer mit der Versicherungsprämie an das Versicherungsunternehmen bezahlt, das die Steuer an die Abgabenbehörden abführt.

Die Kfz-Steuer für andere Fahrzeuge soll in einem neu zu schaffenden Kraftfahrzeugsteuergesetz geregelt werden. Diese neue Kraftfahrzeugsteuer wird selbst zu berechnen und auf ein beim Finanzamt geführtes Abgabekonto einzubehalten sein. Es sind vierteljährliche Vorauszahlungen sowie die Abgabe einer Jahreserklärung vorgesehen.

Die bisherige Entrichtung der Steuer durch Stempelmarken entfällt durch diese Neuregelungen.

Schließlich macht die Neuordnung der Kfz-Besteuerung eine Änderung bei der im bisherigen Kraftfahrzeugsteuergesetz vorgesehenen Entlastung von Behinderten erforderlich. Die Entlastung der Behinderten soll nunmehr durch die Gutschrift der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer im Rahmen der Einkommensteuer erfolgen. Bei der Gutschrift handelt es sich um eine Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach dem Vorbild der Mietzinsbeihilfe.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Böhacker, Resch, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll, Mag. Peter, Dipl.-Vw. Dr. Lackner, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Hofer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä das Wort.

Die Abgeordneten Resch und Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

„Zum ersten Teil, § 2 Abs. 1 Z 4:

Aus ökologischen Gründen sollen auch Omnibusse als Massenverkehrsmittel von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein.

Zum ersten Teil, § 5 Abs. 1 Z 2 und zum zweiten Teil, Artikel I, Abschnitt I Z 4:

Mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Personen- und Kombinationskraftwagen, die den Abgasgrenzwerten nicht entsprechen, sollen ab 1. Jänner 1995 über das in der Regierungsvorlage vorgesehene Ausmaß hinaus besteuert werden.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Änderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters traf der Ausschuß folgende Feststellungen:

„Der Finanzminister berichtet dem Ausschuß, daß Gespräche mit den Tabakverschleißern geführt werden, mit dem Ziel wirtschaftliche Nachteile aus der Umstellung der Kraftfahrzeugsteuer für diese Gruppe hintanzuhalten.

Der Ausschuß gibt seiner Erwartung Ausdruck, daß diese Gespräche vor Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes zu einem positiven Abschluß geführt werden.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 07 06

Parnigoni
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann